



SATZUNG

der Forschungsvereinigung Baumaschinen und Baustoffanlagen

Satzungsänderung (Nr. 8) vom 19. September 2018

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen

Forschungsvereinigung Baumaschinen und Baustoffanlagen e. V.

Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Die Vereinigung hat den Zweck, die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Baumaschinen und Baustoffanlagen und deren technischem Zubehör zu fördern sowie alle hierzu notwendigen Voraussetzungen auf den einschlägigen Gebieten zu schaffen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Forschungsaufgaben. Die Ergebnisse dieser Forschungsaufgaben werden durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand und der Geschäftsführer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und/oder den Geschäftsführer beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden: Einzelpersonen, juristische Personen und Handelsgesellschaften, die Baumaschinen und Baustoffanlagen und/oder deren technisches Zubehör herstellen und verkaufen, ferner die auf diesen Gebieten tätigen Konstruktionsbüros, die nach eigenen Entwürfen in anderen Betrieben herstellen lassen und diese Maschinen verkaufen, oder eine dauernde konstruktive Tätigkeit ausüben und nicht überwiegend als Handelsunternehmen anzusehen sind, sofern ihr Sitz in Deutschland liegt.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund von schriftlichen Anträgen durch Beschluss des Vorstandes; in Sonderfällen kann der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft nach Prüfung und mit Bericht der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein:

- mit Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich und eingeschrieben abzugeben,
- ohne Kündigung durch Tod, Löschung der Firma oder Antrag auf Insolvenz. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage dieses Ereignisses, der Mitgliedsbeitrag fällt der FVB zu. Das Ereignis ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.
- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied die durch den Beitritt zur Vereinigung übernommenen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht erfüllt oder den Interessen der Vereinigung zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

Das Ausscheiden des Firmenvertreters berührt die Mitgliedschaft nicht. Die Firma hat aber Sorge zu tragen, dass sie durch einen neuen Repräsentanten in der FVB vertreten wird. Kommt sie dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, kann die Mitgliedschaft gekündigt werden. Solange ein ausgeschiedener Firmenvertreter nicht ersetzt wird, können die Mitgliedsrechte nicht wahrgenommen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an die Vereinigung, und zwar sowohl auf Teilnahme an den erarbeiteten Forschungsergebnissen als auch in finanzieller Hinsicht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Vereinigung zu benutzen, Auskünfte aus dem Erfahrungsbereich der Vereinigung zu verlangen und Vorschläge für die Inangriffnahme, Ergänzung oder Erweiterung sowie Beschränkung von Forschungsaufgaben zu machen. Sie haben das Recht zum regelmäßigen kostenlosen Bezug der Rundschreiben und der Forschungsberichte. In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe dieser Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die durch die Beiträge der Mitglieder aufgebrauchten Mittel und die staatlichen Zuschüsse sollen ausschließlich der Erfüllung der Forschungsvorhaben der Vereinigung dienen. Ihre Verwendung für Verwaltungsaufgaben ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 7

Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung,
- der Geschäftsführer.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, sowie zusätzlich dem jeweiligen Beiratsvorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort; Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können auch Personen sein, die keiner Mitgliedsfirma der FVB angehören. Allerdings haben diese kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, § 12 bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand leitet die Vereinigung und sorgt für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen.

Der Vorstand beschließt über:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind,
- Bestellung des Geschäftsführers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- Durchführung und Finanzierung von Forschungsaufgaben auf Grund der Vorschläge des Beirats,
- Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung besonders übertragen werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich einverstanden erklären.

§ 9

Beirat

Jedes Mitglied hat das Recht, je einen Vertreter als Mitglied in den Beirat zu entsenden.

Der Beirat hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben auszuarbeiten und Vorschläge zu machen, die vom Vorstand zu genehmigen sind. Er überwacht die Ausführung der Forschungsaufgaben. Er kann Ausschüsse (Arbeitskreise) einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen, soweit ihm dies zweckmäßig und notwendig erscheint.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Die Sitzung des Beirats wird von seinem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

Beiratsvorsitzender kann auch eine Person sein, die keiner Mitgliedsfirma der FVB angehört. Allerdings hat diese kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben sein, oder per Fax oder per E-Mail oder auf anderem elektronischem Weg versendet sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in der gleichen Weise einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder es beantragt.

Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter das Stimmrecht für nicht mehr als fünf Stimmen wahrnehmen kann.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Abnahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Rechnungsplanung für das laufende Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder nach einer von ihr besonders zu beschließenden Beitragsordnung,
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- Aufnahme neuer Mitglieder, soweit die Entscheidung vom Vorstand vorgelegt wird,
- Änderung der Satzung sowie Auflösung der Vereinigung.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder ersatzweise von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11

Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes, des Beirats, der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und/oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe zu führen hat. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt:

- im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen,
- den Verein gegenüber dem Vereinsregister zu vertreten,
- den Verein gegenüber dem Finanzamt in Zusammenarbeit mit einem von ihm bestimmten Steuerberater zu vertreten,

- Verträge mit dem Forschungskuratorium Maschinenbau e. V. (FKM) bzgl. der projektbegleitenden Arbeitsausschüsse zu unterzeichnen,
- zur Mitgliederversammlung einzuladen,
- zur Beiratssitzung einzuladen.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung

Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist entgegen dem Wortlaut aus § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Forschungskuratorium Maschinenbau e. V., Frankfurt am Main, zwecks Verwendung für die Förderung der Forschung.

Frankfurt, den 19. September 2018

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsführer:

gez. Prof. Sebastian Bauer

gez. Dr. Darius Soßdorf